

Beitragsordnung des „Schwiesower Freizeit - & Kulturtreff e.V.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung am 12.01.2023

§ 1 Grundlagen

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in der Satzung § 5 in der Fassung vom 03.02.2001. Die Mitgliedschaft im Schwiesower Freizeit- & Kulturtreff e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrages

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) des Schwiesower Freizeit- & Kulturtreff e.V. beträgt 6 Euro.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 50 Euro.
4. Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrages verpflichten.

§ 3 Fälligkeit

1. Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
In den Folgejahren erfolgt die Zahlung jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres.
2. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
3. Über die regelmäßigen Beitragszahlungen hinaus sind Spenden sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von Nichtmitgliedern jederzeit herzlich willkommen. Diese sollten in der Regel bargeldlos geleistet werden.
4. Sollte sich ein Vereinsmitglied in einer vorübergehenden finanziellen Notlage befinden, so kann es mit dem Vorstand befristet ein Ruhen der Beitragspflicht oder eine Absenkung des Beitrages unter den vorgesehenen Mindestbeitrag vereinbaren.

§ 4 Zahlungsmodus

1. Die Zahlung des Beitrages erfolgt in der Regel bargeldlos auf das Vereinskonto, unter Angabe des Namens des Mitgliedes.

HypoVereinsbank Rostock IBAN: DE 43 2003 0000 0019 4123 46 BIC: HYVEDEMM300

2. Die Zahlung kann bei Bedarf auch in bar entrichtet werden.

§ 5 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1.1.2023 in Kraft

1. K. K. A. - /

D. Schmidt